



Rechtliche Fakten zur Bogenjagd

Der Pfeilbogen als Hilfsmittel für die Jagd ist auf eidgenössischer Ebene geregelt: Konkret im „Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JGS)“ (Stand am 1. Januar 2018) sowie in der „Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)“ (Stand am 15. Juli 2015) konkret in:

Art. 2 Abs. 1 lit g JSV: Für die Jagd verbotene Hilfsmittel sind Armbrüste, Pfeilbögen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen.

Das erste Bundesgesetz über die Jagd wurde 1875 erlassen und erst im Jahr 1986 total revidiert. Doch bereits Jahrhunderte vorher haben die Kantone Verordnungen und ähnliche Dokumente erlassen, welche unter anderem unerwünschte Waffen und Hilfsmittel geregelt haben. Wann und in welchem Dokument der Pfeilbogen explizit verboten wurde, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Fakt ist, dass derzeit eine flächendeckende Jagd in der Schweiz mit dem Pfeilbogen ausgeschlossen ist.

Die Kantone haben jedoch seit jeher einen grossen Gestaltungsspielraum bei der Jagdausübung. Das Jagdregal steht den Kantonen zu. Und dies seit mindestens Mitte des 19. ten Jahrhunderts. Konkret haben die Kantone das hoheitliche Recht (Regal), die wild lebenden Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen. Somit ist in der Schweiz das Jagdrecht nicht an Grundbesitz gebunden, sondern es kann auf alle Bürger übertragen werden.

So heisst es aktuell: Gemäss Art. 3 JSG regeln und planen die Kantone die Jagd. Dazu gehört auch die Festlegung der Voraussetzungen für die Jagdberechtigung sowie des Jagdsystems (Patent-, Revierjagd oder Verwaltungsjagd). Über eine zeitlich und räumlich begrenzte Ausübung der Bogenjagd zum Beispiel in einer Stadt auf Raubwild oder Schwarzwild kann ein Kanton selber entscheiden.

Januar 2018, Melitta Maradi